

## **Satzung für den Anschluß- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Stadt Sangerhausen**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sangerhausen in ihrer Sitzung am 12.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Sangerhausen betreibt durch die Kommunale Fernwärmeversorgung GmbH Sangerhausen die kommunale Wärmeversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (§ 14 Abs. 1 Kommunalverfassung). Die Einrichtung dient dem öffentlichen Gemeinwohl (§ 15 Kommunalverfassung), nämlich der Vermeidung von Gefahren, erheblichen Belästigungen oder sonstigen erheblichen Nachteilen durch Luftverunreinigungen. Deshalb sind bereits angeschlossene Grundstücke angeschlossen zu halten, anschlußfähige Grundstücke anzuschließen und es besteht für sämtliche angeschlossene Grundstücke der Zwang zur Benutzung der Einrichtung.

### **§ 2**

Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für die Grundstücke, auf denen Heizungsanlagen mit mehr als 55 kw neu errichtet werden, wenn die Einrichtung der Fernwärmeversorgung betriebsfertig an das Grundstück herangeführt ist oder wird. Unter eben dieser Voraussetzung besteht ein Anschluß- und Benutzungszwang auch für die Grundstücke, auf denen eine bereits genehmigte Einzelgebäudeanlage umgestellt wird, wobei der Anschluß an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung keine in das Gewicht fallende zusätzliche Änderung bestehender technischer Anlagen mit sich bringen, nicht nachhaltig in bestehende vertragliche Verpflichtungen oder sonst nachhaltig in Rechte des Anschluß- und Benutzungspflichtigen eingreifen darf.

### **§ 3**

Die Stadtverordnetenversammlung kann in besonderen Satzungen zusätzliche Gebiete festsetzen, in denen Anschluß- und Benutzungszwang besteht (Anschlußgebiete).

### **§ 4**

Wenn und soweit Anschluß- und Benutzungszwang besteht, ist die Benutzung anderer Heizungsanlagen, insbesondere die Benutzung von Kohle-, Öl- oder Gasöfen und -heizungsanlagen, unzulässig.

## § 5

Vom Anschluß befreit sind solche Grundstücke, die bereits eine genehmigte Einzelgebäudeheizungsanlage aufweisen und nicht bereits an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Befreit sind auch die Grundstücke, denen der Anschluß aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des öffentlichen Gemeinwohls im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

## § 6

Der Anschlußzwang ist gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer, ggf. auch Wohnungs- oder Teileigentumseigentümer, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts gegenüber dem jeweiligen Erbbauberechtigten, geltend zu machen und durchzusetzen; schuldrechtlich oder dinglich Nutzungsberechtigte sind zur Duldung verpflichtet. Der Benutzungszwang ist gegenüber dem jeweiligen Betreiber der Heizungseinrichtungen auf dem dem Anschlußzwang unterliegenden Grundstück geltend zu machen und durchzusetzen; sonstige schuldrechtliche oder dinglich an dem Grundstück Berechtigte sind zur Duldung verpflichtet. Für die Vollstreckung gelten die jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung, bis zum Inkrafttreten eines Landesvollstreckungsgesetzes mithin die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes des Bundes (VwVG) BGBI I, S. 157 vom 27.04.1953 und dessen Änderung EGAO 1976 vom 14.12.1977 BGBl I, S. 3341.

## § 7

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweiligen Fassung, bei Inkrafttreten dieser Satzung mithin in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Änderung energiesparrechtlicher Vorschriften vom 19.01.1989 (BGBl. I, S. 109), nach Maßgabe des Einigungsvertrages (Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 17) vom 31.08.1990 (BGBl. II, S.889, 1008).

## § 8

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Fernwärme anzustreben.

## § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sangerhausen, den 12.12.1991

Dr. sc. techn. Czudaj  
Bürgermeister